

Q&A Coronavirus, Teil IV

Stand: 20.8.2020

FINANZIELLES



Ich möchte beim Solidaritätsfonds einreichen. Warum ist die Abgabe der Steuererklärung bis spätestens 30. September 2020 heuer besonders sinnvoll?

Im Statut des Solidaritätsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich für das aktuelle Jahr ist vorgesehen, dass sämtliche notwendigen Unterlagen bis 30. November 2020 in der Ärztekammer für Oberösterreich einlangen müssen. Dies gilt auch für den Einkommensteuerbescheid 2019 (natürlich nur für jene Arztgruppen, die diesen auch einreichen müssen).

Scheinbar kann es derzeit – sichtlich coronabedingt – seitens der Finanzverwaltung zu relativ langen Zeiträumen zwischen Abgabe der Steuererklärung und Bescheiderstellung kommen. Um hier nachteilige Folgen für die AntragstellerInnen zu vermeiden, wird auf die im Statut des Solidaritätsfonds vorgesehene Frist 30. September 2020 für die Abgabe der Steuererklärung verwiesen.



Ist der Anspruch auf den Solidaritätsfonds verwirkt, wenn der Steuerbescheid 2019 erst nach dem 30. November 2020 vorgelegt wird?

Wenn Sie die Steuererklärung 2019 bis inklusive 30. September 2020 beim Finanzamt einreichen (Nachweis durch Stempel des Finanzamts oder Ausdruck aus Finanzonline), kann der Steuerbescheid 2019 auch erst nach dem 30. November 2020 bei der Ärztekammer für Oberösterreich vorgelegt werden, ohne dass dies Ihrem Anspruch schadet. Sollte die Steuererklärung erst ab 1. Oktober 2020 an die Finanz übermitteln werden, liegt das Risiko der rechtzeitigen Bescheiderstellung bis 30. November 2020 im Gegenzug bei der Ärztin bzw. beim Arzt. Langt dann der Steuerbescheid erst nach dem 30. November 2020 ein, ist der Anspruch auf den Solidaritätsfonds verwirkt.

ACHTUNG: Alle anderen Unterlagen sind dennoch rechtzeitig bis 30. November 2020 – mit dem Vermerk „Steuerbescheid wurde bis zum 30. September 2020 eingereicht“ – zu übermitteln.

SYMPTOMFREIHEITSBESTÄTIGUNG



Ist die Symptommfreiheit von PatientInnen zu bestätigen?

Obwohl eine ärztliche Bestätigung der Symptommfreiheit für die Entlassung von Patienten aus der Absonderung gemäß den Erlässen des BMSGPK nicht mehr verpflichtend ist, möchten die Gesundheitsabteilungen der Bezirkshauptmannschaften und das Land OÖ weiterhin daran festhalten.



Wann kann eine Quarantäne frühestens enden und was bedeutet in diesem Zusammenhang Symptommfreiheit?

Patienten werden von den Behörden erst dann aus der Absonderung entlassen, wenn seit Symptombeginn zehn Tage vergangen sind, davon eine 48-stündige Symptommfreiheit vorliegt und die Symptommfreiheit ärztlich bestätigt wurde. Symptommfreiheit bedeutet der Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung (Stand 23. Juli 2020) des BMSGPK zufolge, dass der Patient ohne die Einnahme von Antipyretika fieberfrei und frei von respiratorischen Symptomen ist. Dagegen kann der Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes bei manchen Personen über die infektiöse Phase hinaus bestehen.

Die Ärztekammer für Oberösterreich hat stets betont, dass der Arzt dabei nur bestätigen kann, dass nach den Angaben des Patienten keine Symptome mehr vorliegen und daher die Aussagekraft dieser Bestätigungen gering ist. Dennoch wollen die Gesundheitsbehörden daran festhalten.



In welcher Form ist die Symptommfreiheitsbestätigung auszustellen?

Sollten Sie mit der telefonischen Anforderung einer Symptommfreiheitsbestätigung konfrontiert werden, empfiehlt es sich, das Formular auf der Webseite der Ärztekammer für Oberösterreich (www.aekooe.at/coronavirus – „Bestätigung Symptommfreiheit von Patienten“) zu verwenden.

**Wie ist die Symptomfreiheitsbestätigung zu verrechnen?**

Da die Symptomfreiheitsbestätigung keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist, handelt es sich um eine Privatleistung an die Patienten, die diese Bestätigung zur Entlassung aus der Absonderung benötigen. Diese Bestätigung ist als kleine Bestätigung zu werten, für die eine Tarifempfehlung von € 11,50 gilt.

MASKENUNVERTRÄGLICHKEIT**Welche Gründe gibt es, die eine Bestätigung einer Maskenunverträglichkeit rechtfertigen?**

MNS/Faceshield ist als Präventionsmaßnahme abhängig von der Prävalenz in unterschiedlichem Ausmaß vorgeschrieben. Die ärztliche Bestätigung der Unzumutbarkeit des Tragens von MNS/Faceshield hat medizinisch gut begründet zu sein. Sie erfolgt im Regelfall durch den Arzt für Allgemeinmedizin. Ein fachärztliches Attest ist in unklaren Fällen anzustreben. In Abstimmung mit den medizinischen Fachleuten des Krisenstabes wurden folgende Gründe für eine Unzumutbarkeit festgelegt, die entweder durch den Hausarzt oder Facharzt bestätigt werden müssen:

- Angst, Panikstörung
- Klinisch relevante obstruktive oder restriktive Ventilationsstörung
- Dermatologische lokale Unverträglichkeit

Im Konnex der Berufsausübung in Abstimmung mit dem betriebsmedizinischen Dienst.

DIE ARZTPRAXIS**Gibt es neue Empfehlungen für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie?**

Auf der Webseite der Ärztekammer für Oberösterreich finden Sie unter www.aekooe.at/coronavirus die aktuellen Empfehlungen der BKNÄ für Ordinationen.

Bei der Checkliste auf Seite 5 (Rubrik „Allgemeines“ – Punkt 5) dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass in Oberösterreich durch eine Verordnung des Landesgesetzgebers strengere Vorgaben gelten: In Oberösterreichs Ordinationen muss immer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (z. B. Maske) getragen werden, nämlich auch dann, wenn zwischen den Personen eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung (z. B. Plexiglasscheibe) zur räumlichen Trennung, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet, vorhanden ist.

Aktuelle Informationen zur COVID-19-Situation entnehmen Sie bitte dem Newsletter „Ärztekammer Aktuell“ bzw. der kompilierten Newsletter-Fassung auf der Webseite der Ärztekammer für Oberösterreich unter www.aekooe.at/coronavirus.